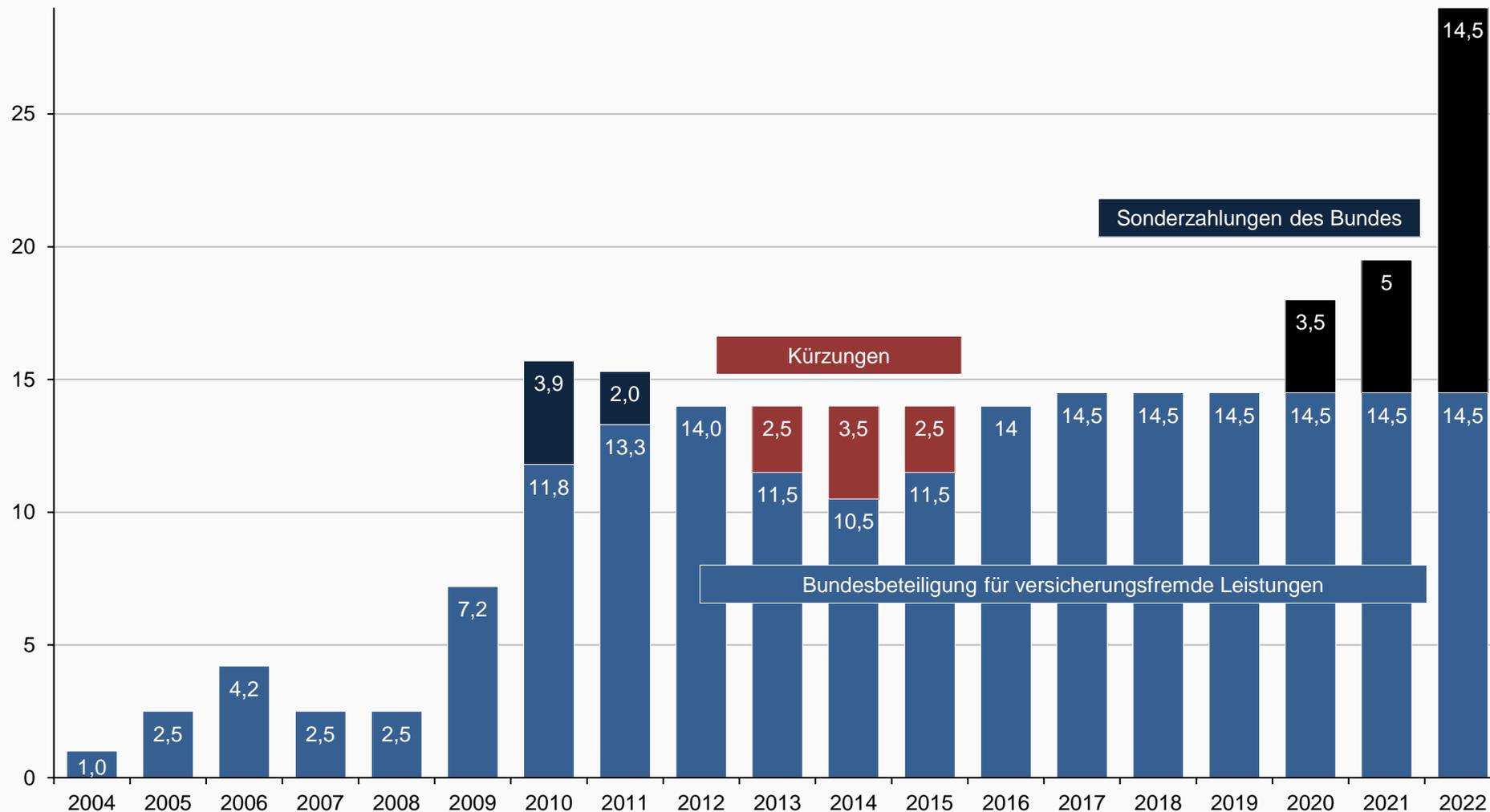


**■ Bundeszuschuss zum Gesundheitsfonds der GKV 2004 - 2022**  
in Mrd. Euro



Quelle: Bundesministerium für Gesundheit (2022): Gesetzliche Krankenversicherung - Kennzahlen und Faustformeln

## **Bundeszuschuss zum Gesundheitsfonds der GKV 2004 - 2022**

Seit 2004 ergänzen Bundeszuschüsse die Einnahmen der gesetzlichen Krankenversicherung. Sie sind aber bis 2009 in ihrer Höhe nicht nur sehr niedrig ausgefallen, sondern auch - wie in den Jahren 2007 und 2008 - aus fiskalpolitischen Motiven - auch gleich wieder gekürzt worden. Eine Anhebung auf 7,2 Mrd. Euro erfolgte im Rahmen des Konjunkturpakets 2009 - verbunden mit der Vorgabe, bis 2012 eine Anhebung auf 14 Mrd. Euro zu erreichen. Zudem kam es in den Jahren 2010 und 2011 zu zwei einmaligen und außerplanmäßigen Erhöhungen des Bundeszuschusses in Höhe von 3,9 Mrd. Euro und 2,0 Mrd. Euro, um damit konjunkturbedingte Defizite zu vermeiden.

Eine grundsätzliche Änderung der Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung und der Funktion der Bundeszuschüsse tritt mit der Einführung des Gesundheitsfonds ein (vgl. [Abbildung VI.58](#)): Der Bundeszuschuss in Höhe von 14,5 Mrd. Euro fließt an den Gesundheitsfonds.

Allerdings ist es in den Jahren 2013, 2014 und 2015 wiederum zu einer Absenkung des Bundeszuschusses auf 11,5 Mrd. Euro und 10,5 Mrd. Euro gekommen - mit dem Ziel der Entlastung des Bundeshaushalts. Die günstige Einnahmeentwicklung der Krankenversicherung (vgl. [Abbildung VI.52](#)) machte dies möglich, ohne dass die erforderliche Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds (Mindestreserve in Höhe von 20 % einer Monatsausgabe) angegriffen wird. Im Jahr 2016 lag der Bundeszuschuss wieder bei 14 Mrd. Euro und seit 2017 zahlt der Bund einen Zuschuss von 14,5 Mrd. Euro.

Eine erneute Änderung zeigt sich für 2020, 2021 und 2022: Die durch die Corona-Pandemie aufklaffende Lücke zwischen Einnahmen und Ausgaben der GKV soll durch einen ergänzenden Bundeszuschuss von 3,5 Mrd. Euro (für 2020), von 5,0 Mrd. Euro (2021) und von 14,5 Mrd. Euro (2022) aufgefangen werden. Nur so lässt sich vermeiden, dass es zu einem steilen Anstieg der Zusatzbeiträge kommt (vgl. [Abbildung VI.49](#)).

## **Gesundheitsfonds und Zusatzbeiträge**

Im Unterschied zur Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung haben bei der Finanzierung der Ausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung steuerfinanzierte Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt bis 2004 keine Rolle gespielt. Bis dahin wurden die erforderlichen Einnahmen allein durch Beiträge aufgebracht, die in einem festen Prozentsatz auf das Bruttoeinkommen (bis zur Beitragsbemessungsgrenze) erhoben und von den Mitgliedern und ihren Arbeitgebern gezahlt werden.

Diese paritätische Mittelaufbringung gab es ab 2004 nicht mehr, da seitdem die Versicherten alleine, d.h. ohne einen Arbeitgeberanteil, einen Sonderbeitrag von 0,9 % zahlen mussten. 2015 ist dieser pauschale Sonderbeitrag in einen kassenindividuellen Zusatzbeitrag umgewandelt worden, der dann von den Versicherten zu zahlen ist, wenn die allgemeinen Beitragseinnahmen auf der Basis des dauerhaft fixierten paritätischen Beitragssatzes von 14,6 % (abgewickelt über den Gesundheitsfond) nicht ausreichen, um die Ausgaben der jeweiligen Krankenkassen zu decken.

Die Finanzierung des Zusatzbeitrags allein durch die Versicherten ist 2019 aufgehoben worden. Seitdem müssen sich die Arbeitgeber auch beim Zusatzbeitrag paritätisch beteiligen.

### **Methodische Hinweise**

Die Daten beruhen auf den Berechnungen des Bundesministeriums für Gesundheit.